

Für das Kauf-/Anlieferverhältnis zwischen Verkäufer/Werkunternehmer (Lieferant oder AN) und der PRAKLA Bohrtechnik GmbH (im Folgenden PRAKLA genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Widersprechende AGBs

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, auch wenn sie vom Vertragspartner zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Einkaufs-/Anlieferungsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung.

§ 2 Angebot/Bestellungen/Bestellunterlagen

1. Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist kostenlos. Angebote sind bis zu dem in der Anfrage genannten Termin einzureichen. Der AN hat sich in seinem Angebot genau an Spezifikation und Wortlaut der Anfrage von PRAKLA zu halten. Im Falle von Abweichungen ist der AN verpflichtet ausdrücklich darauf hinzuweisen.
2. Bestellungen bedürfen der Schriftform und sind vom AN unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mündliche Bestellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bestellungen sind nur dann verbindlich wenn sie von PRAKLA schriftlich bestätigt werden. Nimmt der AN eine Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen an, so ist PRAKLA vor Zugang der Annahmeerklärung des AN zum Widerruf seines Angebots berechtigt. Bestellungen werden spätestens verbindlich, wenn der AN nicht binnen sieben Kalendertagen seit Zugang widerspricht.
3. An Ablichtungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff-, Produktspezifikationen und sonstigen Unterlagen behält sich PRAKLA Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschließlich für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses zwischen AN und PRAKLA zu verwenden.
4. Leistungsbeschreibungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Verbrauchsangaben, Rohstoff- und Produktionsspezifikationen von PRAKLA sind verbindlich und beschreiben die vereinbarte Beschaffenheit.
5. Ohne schriftliche Zustimmung von PRAKLA darf der AN keine Teilaufträge an Subunternehmer zur Bearbeitung oder Herstellung der bestellten Waren vergeben.

§ 3 Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechen zu verpflichten vom AN. Der AN darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PRAKLA mit der geschäftlichen Verbindung jeweils werben. Die Verpflichtungen in diesem § 3 enden nach Ablauf von fünf Jahren, frühestens jedoch mit Beendigung der Geschäftsbeziehung zwischen AN und PRAKLA.

§ 4 Zahlungsbedingungen; Rechnungsangaben

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie verstehen sich frei Versandanschrift einschließlich Verpackung. Zurückgesandte ohne Verarbeitung wieder verwertbare Verpackung hat der AN PRAKLA mit zwei Drittel des für die Verpackung in Rechnung gestellten Betrages gutzuschreiben.
2. Die Rechnung ist gemäß Bestellung in elektronischer Form als pdf, nach dem Absenden/Ausliefern der Ware, gesondert vom AN an PRAKLA zu senden. Auf jeder Rechnung sind vom AN Bestellnummer, Lieferscheinnummer und Datum anzuführen. Ferner hat ein gesonderter Mehrwertsteuerausweis - sofern der AN Unternehmer im Sinne des UStG ist - auf der Rechnung zu erfolgen. Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, werden zurückgegeben. PRAKLA steht - unbeschadet anderer Rechte - hinsichtlich der Vergütung ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Vorlage einer dieser Bedingungen entsprechenden Rechnung zu, sofern in der Bestellung keine gesonderte Vereinbarung zu den Zahlungsbedingungen getroffen wurde.
3. Die vereinbarte Vergütung wird innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto zur Zahlung fällig. Die Fälligkeitsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Falls die Ware durch PRAKLA vor dem vereinbarten Liefertermin angenommen werden sollte, beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist dennoch erst mit dem Tag des vereinbarten Liefertermins
4. Zahlungen werden lediglich an einem Mittwoch (Zahlungstag) geleistet. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes ist der Zahlungstag, wenn die Rechnung
 - a. an einem Donnerstag oder Freitag fällig wird, der vorhergehende Mittwoch,
 - b. an einem Samstag, Sonntag, Montag oder Dienstag fällig wird, der nachfolgende Mittwoch,
 - c. an einem Mittwoch fällig wird, dieser Mittwoch.
5. Fälligkeitszinsen werden nicht geschuldet. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz und Verzug tritt vor dem vorgenannten Zahlungstag zuzüglich der bankinternen Überweisungsdauer nicht ein; im Übrigen gelten für den Zahlungsverzug die gesetzlichen Vorschriften.
6. Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
7. Wenn Anzahlungen vereinbart werden, hat der Verkäufer PRAKLA als Sicherheit für deren Rückzahlung eine Anzahlungs-bürgschaft in Höhe der Anzahlung nebst Zinsen zu stellen. Hierbei muss es sich um eine

unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland handeln; die Bürgschaft muss materiellem deutschem Recht unterliegen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Anfechtung sowie das Recht zur Hinterlegung zu verzichten. Ferner muss die Verpflichtung enthalten sein, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Anzahlungsbürgschaft ist dann zurückzugeben, wenn die Anzahlung nebst Zinsen durch Anrechnung auf fällige Zahlungen in voller Höhe getilgt wurde oder der Lieferant die Anzahlung nebst Zinsen in voller Höhe zurückgezahlt hat. PRAKLA ist berechtigt, einen vom Verkäufer vorgeschlagenen Bürgen aus wichtigem Grund abzulehnen.

§ 5 Liefertermine und -fristen; Lieferverzug

1. Sämtliche vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim zu beliefernden Werk der PRAKLA. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.
2. Der AN ist verpflichtet, PRAKLA unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Unterlässt der AN die Anzeige der absehbaren Lieferverzögerung, kann PRAKLA – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – einen pauschalierten Ersatz ihres Verzugschadens fordern. Der pauschalierte Schadensersatz beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 % des Kaufpreises, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Kaufpreises der verspätet gelieferten Ware. PRAKLA bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. Der AN ist PRAKLA zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet.

§ 6 Kontrollrecht

Der AG ist nach angemessener Vorankündigung berechtigt, die bestellten Produkte sowie deren Herstellungsprozess in den Werkstätten des Lieferanten und seiner Zulieferer zu besichtigen und sich über die Eigenüberwachung des AN zu informieren. Die für die Prüfung erforderlichen Einrichtungen, Hilfsmittel und Leistungen stellt der AN kostenlos bei. Eine solche Besichtigung entbindet den AN jedoch nicht von den eingegangenen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen und nimmt dem AG nicht das Recht, nachträglich festgestellte Mängel zu rügen.

§ 7 Anlieferung/Begleitpapiere/Verpackung

1. Der AN hat die Versandvorschriften auf das Genaueste einzuhalten und für eine ordnungsgemäße und sorgfältige Verpackung zu sorgen, dabei ist eine umweltschonende Verpackung zu bevorzugen. Eine sortenreine Sortierung der einzelnen Materialien der Lieferung ist ebenfalls zu gewährleisten. Jede Lieferung ist vom AN mit einem Packzettel zu versehen, aus dem sich
 - a. die Bestellnummer und die Materialnummer von PRAKLA
 - b. der Bestelltag
 - c. der genaue Inhalt der Lieferung/Sendung
 - d. die passende Zolltarifnummer
 - e. das Gewicht und die Abmessungen (brutto)ergeben.
2. Herstellerangaben sind auf den gelieferten Waren bzw. deren Verpackung zu unterlassen. Unvermeidliche Ausnahmen bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Es werden Verpackungen mit PRAKLA-Kennzeichnung (Logo) und Angabe der PRAKLA-Materialnummer bevorzugt.
3. Die Anlieferungen durch den AN oder durch von ihm beauftragte Dritte haben nur innerhalb der Öffnungszeiten von PRAKLA zu erfolgen. Bei der Entladung sind angemessene Wartezeiten zu akzeptieren. Sofern die Anlieferung vor dem vereinbarten Liefertermin an die vorgeschriebene Versandanschrift erfolgt, behält sich die PRAKLA das Recht vor, die Ware auf Kosten des Partners zurückzusenden. Falls in derartigen Fällen die Ware durch PRAKLA vor dem vereinbarten Liefertermin angenommen werden sollte, beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist dennoch erst mit dem Tag des vereinbarten Liefertermins.

§ 8 Lieferantenerklärungen; / Ursprungsnachweise; militärische und Dual-Use Güter

1. Soweit keine Langzeitlieferantenerklärung vorliegt, muss für jeden Artikel eine Einzellieferantenerklärung durch den AN ausgestellt werden. Bei Waren mit Ursprung in einem Drittland muss die Angabe über das Ursprungsland in der Lieferantenerklärung gemacht werden und auf Anforderung von PRAKLA ein Ursprungszeugnis durch den AN ausgestellt werden (kostenlos). Auf Anforderung sind der PRAKLA diese Dokumente innerhalb von zwei Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und PRAKLA deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftblattes INF 4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung des AN, PRAKLA unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftblätter INF 4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

2. Der AN hat PRAKLA rechtsverbindlich und unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob er als Zulieferer/Hersteller im militärischen und/oder Dual-Use Bereich tätig ist bzw. während der bestehenden Partnerschaft als solcher eingestuft wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn auch die bezogenen Güter dieser Einstufung unterliegen. Sind die an PRAKLA gelieferten Güter als militärisch oder Dual-Use eingestuft, so ist die Ausfuhrlistennummer in den Lieferelementen zwingend anzugeben.

§ 9 Gefahrtragung

Der AN trägt bis zur Übergabe der Lieferung an der Verwendungsstelle die Gefahr. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, oder wenn PRAKLA den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware auf PRAKLA hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt PRAKLA jedoch im Einzelfall eine durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung auf die gelieferte Ware. PRAKLA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 11 Mängelrüge/Mängelansprüche

1. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch PRAKLA unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) durch PRAKLA jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
2. Es gelten die gesetzlichen Fristen für die Verjährung von Mängelansprüchen es sei denn es wurden für PRAKLA günstigere Bedingungen – insbesondere längere Fristen – angeboten bzw. vereinbart. Die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung einschließlich etwaiger De- oder Neumontage erfolgen für PRAKLA kostenlos. Alle für PRAKLA in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden vom AN getragen. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
3. Bei gebrauchten Gegenständen gelten die Ziff. 1 bis 2 entsprechend.
4. Der AN übernimmt eine Beschaffenheits- und Herstellungsgarantie gemäß § 443 BGB.

§ 12 Haftung

Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere für Vorsatz und jede Art von Fahrlässigkeit. Die Haftung kann summenmäßig nicht beschränkt werden.

§ 13 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche der PRAKLA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen PRAKLA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. PRAKLA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die PRAKLA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der PRAKLA wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor PRAKLA einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 2, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird PRAKLA den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von PRAKLA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Abnehmer von PRAKLA geschuldet; dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche der PRAKLA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen der Abnehmer der PRAKLA, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 14 Produzentenhaftung

1. Ist der AN für einen Produktschaden verantwortlich, hat er PRAKLA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der AN Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PRAKLA den AN – soweit

möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

3. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der AN wird der PRAKLA jederzeit auf Verlangen eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 15 Leistungsaufträge/Materialbeistellung/Zeichnungen/Muster

1. Für Leistungen, die Montage-, Instandsetzungs- und / oder Werkleistungen beinhalten, hat der AN die Verpflichtung, bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten.
Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Schäden, die durch ihn oder seine Beauftragten, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht werden.
Er hat PRAKLA von allen Schadensersatzansprüchen und Folgeschäden im Innenverhältnis freizustellen, die PRAKLA gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden.
2. Sofern PRAKLA für die Durchführung von Aufträgen an den AN eine Materialbeistellung erfolgt, bleiben die beigestellten Materialien im Eigentum von PRAKLA.
Der AN hat die Verpflichtung, das beigestellte Material als solches deutlich zu kennzeichnen und gesondert zu lagern, insbesondere so, dass keine Vermischung/Verbindung eintritt.
Der AN verpflichtet sich, das ihm anvertraute Material nur im Rahmen der vorgesehenen vertraglichen Fertigung zu verwenden.
Für den Fall, dass durch Verarbeitung ein Eigentumsverlust von PRAKLA eintritt, überträgt der AN schon jetzt auf PRAKLA seine hieraus entstehenden Eigentumsrechte.
Der AN ist ferner verpflichtet, PRAKLA über jede drohende oder bereits vollzogene Pfändung sowie über jede andere Beeinträchtigung der Rechte von PRAKLA unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen (unter Angabe der für den Schutz der Rechte von PRAKLA erforderlichen Daten).
Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der vorstehenden Punkte hat PRAKLA das Recht, vom AN Schadensersatz zu verlangen. Zudem ist der AN verpflichtet, das von PRAKLA beigestellte Material auf eigene Kosten gegen alle üblichen Risiken zu versichern. Der AN verpflichtet sich schon jetzt für den Eintritt des Versicherungsfalles, die hieraus resultierenden Versicherungsansprüche an PRAKLA abzutreten.
3. Sofern Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Werkzeuge und dergleichen ganz oder teilweise auf Kosten von PRAKLA hergestellt worden sind, gehen diese mit Herstellung in das Eigentum von PRAKLA über.
Eingesandte Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen bleiben Eigentum von PRAKLA. Sie dürfen ebenso wenig wie danach hergestellte Waren ohne schriftliches Einverständnis von PRAKLA Dritten überlassen oder zu Reklamezwecken verwertet werden. Sie sind spätestens nach Auslieferung des Auftrages an PRAKLA zurückzusenden. Der AN hat sie sorgfältig zu verwahren, in Stand zu halten und zu erneuern, so dass sie jederzeit benutzbar sind. PRAKLA hat das Recht, jederzeit die Herausgabe vom AN zu verlangen. Hält der AN diese Verpflichtungen nicht ein, so kann PRAKLA Schadensersatz verlangen.

§ 16 Ersatzteile

1. Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
2. Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die an PRAKLA gelieferten Produkte einzustellen, wird er PRAKLA dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich Nr. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 17 Abtretungsverbot/Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Ohne schriftliche gesonderte Genehmigung von PRAKLA darf der AN weder die Lieferverpflichtung noch den Zahlungsanspruch aus dem Vertragsverhältnis zwischen AN und PRAKLA ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, abtreten oder verpfänden.
2. Erfüllungsort der Lieferung ist die in der Bestellung von PRAKLA angegebene Versandanschrift. Zahlungsort und Gerichtsstand sind, soweit nach § 38 ZPO zulässig, nach Wahl von PRAKLA Schrobenuhausen oder der Sitz einer der Niederlassungen von PRAKLA.

§ 18 Teilnichtigkeit

Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Es gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung.

§ 19 Anwendbares Recht / Sonstiges

Für das Vertragsverhältnis sowie dessen gesamte Abwicklung gilt im Übrigen das Recht der Bundesrepublik Deutschland, in materieller und prozessualer Hinsicht, unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Käufer seinen Firmen- oder Wohnsitz im Ausland hat.
Sofern dieser Vertrag und/oder Teile davon in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt werden, geht im Falle von Abweichungen die deutsche Fassung vor.

§ 20 Allgemeine technische Anforderungen

Die Vertragsgegenstände haben den einschlägigen EG-Richtlinien, konkretisiert durch harmonisierte Normen bzw. nationale Regelwerke, insbesondere den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) sowie der hierzu gehörenden Verordnungen zu entsprechen, sofern anwendbar. Sämtliche erforderliche Erklärungen (z.B. eine Konformitätserklärung gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang II (A)) sowie eine Betriebsanleitung (bei Maschinen gemäß Richtlinie 2006/42/EG Anhang I Nr. 1.7.4) sind in deutscher Sprache zusammen mit den Vertragsgegenständen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere müssen Maschinen gemäß der 9. Verordnung zum ProdSG mit einem CE-Kennzeichen versehen sein.